

Beschlussvorlage WBR Nr. 2017/057

17.03.2017

Federführend: WBR
Volker Derbogen

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Betrauung des Eigenbetriebs Wohnbau Rottenburg am Neckar mit den Aufgaben der städtischen Wohnungsversorgung in Rottenburg am Neckar

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss der Wohnbau Rottenburg am Neckar	28.03.2017	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	04.04.2017	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

16.07.2016 – GR-Klausurtagung zur sozialen Wohnungswirtschaft
29.11.2016 – GR-Sitzung (Grundsatzbeschluss u.a.)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar beschließt wie folgt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sicherstellung des sozialen Wohnungsbaus in Rottenburg am Neckar entsprechend der als **Anlage** beigefügten Betrauung, auf der Grundlage des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU) durch den Eigenbetrieb Wohnbau der Stadt Rottenburg am Neckar vornehmen zu lassen.
2. Sowohl die Qualität und der Umfang des Betriebs als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der **Anlage**. Hier wird auch durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte gemäß den europäischen und nationalen vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften fristgerecht einzuleiten, damit die Erbringung der mit der o.g. Wohnungsversorgung verbundenen Daseinsvorsorgeleistungen rechtssicher durchgeführt werden kann. Die Umsetzung dieses Beschlusses hat der Oberbürgermeister über eine Weisung an die Betriebsleitung sicherzustellen.

4. Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauungsvereinbarung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Anlagen:.

Betrauungsakt

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Volker Derbogen
Betriebsleiter

Finanzielle Auswirkungen: KEINE

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			<hr/> EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

1. Allgemeines

In seiner Sitzung am 29.11.2016 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Gründung einer städtischen Wohnbau Rottenburg am Neckar getroffen. U.a. hat er hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Stadt wird sich in der Zukunft verstärkt der städtischen Wohnungswirtschaft widmen.

2. Sie wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in den folgenden Jahren den Bau von Mietwohnungen und deren Vermietung betreiben.

3. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der rechtzeitigen Beschaffung von Baugrundstücken wird angestrebt, in den nächsten 10 Jahren 300 städtische Mietwohnungen zu bauen, also grundsätzlich jährlich 30 Wohneinheiten. Die Bedarfslage ist jeweils zu prüfen, insbesondere ist auch die Entwicklung des privaten Mietwohnungsbaus in die Betrachtung mit einzubeziehen.

4. Der Wohnungsmix (Größe der Wohnungen) und der Anteil von Wohnungen mit der ortsüblichen Miete einerseits und Wohnungen im sozialen Wohnungsbau (Miet- und Belegungsbindung) andererseits wird beim jeweiligen Projekt bestimmt werden.

5. Zur Wahrnehmung der vorstehend beschriebenen Aufgaben wird zum 01. Januar 2017 ein Eigenbetrieb gegründet.

6. In den Eigenbetrieb sind auch die bisherigen Mietwohnungen der Stadt Rottenburg zu übertragen (Altbestand), soweit nicht wichtige Gründe für eine Belassung im städtischen Haushalt sprechen.“

Mit der Gründung des Eigenbetriebs wurden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) übertragen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass zur Abdeckung von Verlusten Kapital, die durch die soziale Wohnungsversorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar entstehen, beihilfekonform von der Stadt erhalten kann, nach derzeitigem Stand ein Betrauungsakt notwendig ist.

Mit vorstehendem, heute zu fassendem Beschluss wird der Eigenbetrieb Wohnbau Rottenburg am Neckar (im Folgenden WBR) mit DAWI betraut. Damit setzt der Gemeinderat einen EU-Beschluss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen um und sichert damit den jährlichen Verlustausgleich an die WBR durch die Kommune für die kommenden 10 Jahre.

Entsprechende Beschlüsse zur Betrauung von Aufgaben hat der Gemeinderat in der Vergangenheit gefasst:

25.09.2012 für den Bereich der Bäder- und Parkraumbewirtschaftungssparte für die SWR
23.07.2013 zur Durchführung des Stadtverkehrs Rottenburg am Neckar durch die SWR
01.12.2015 für die Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung an die WTG

2. Darstellung der Rechtslage

Die Übernahme von Aufgaben zur Sicherstellung des sozialen Wohnungsbaus in Rottenburg am Neckar einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird.

Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Auch der Verlustausgleich an kommunale (Eigen-)Gesellschaften und Eigenbetriebe wird von der EU-Kommission als Beihilfe i. S. d. EU-Vertrages angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig ist.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können.

Deshalb erlaubt die EU-Kommission (u.a. den kommunalen Gebietskörperschaften) im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urt. vom 24.07.2003, sog. „Altmark-Trans-Urteil“) unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot, wenn es sich um Verlustausgleiche für Unternehmen handelt, die Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.

Dazu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen **sog. Betrauungsakt**, in dem die Gemeinwohlverpflichtung, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 detailliert geregelt.

Der Betrauungsakt regelt im Grunde nichts anderes, als dass Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgabe definiert und die Parameter für die Kompensationszahlungen festgelegt werden. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt, Ratsbeschluss), ist nicht festgelegt und steht im Ergebnis demjenigen, der die Aufgabe überträgt, frei. Der Betrauungsakt muss an den Eigenbetrieb WBR gerichtet und rechtlich verbindlich sein.

Vorliegend wurde die Form des Gemeinderatsbeschlusses mit verwaltungsinterner Umsetzung gewählt, da der Eigenbetrieb aufgrund seiner rechtlichen Unselbstständigkeit als Sondervermögen der Stadt kein Vertragspartner und kein Adressat eines Verwaltungsaktes der Stadt sein kann. Aufgrund der Besonderheit des Eigenbetriebes erfolgt vorliegend diese Umsetzung durch eine Weisung des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Der jetzige Beschluss soll deshalb die in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes festgehaltene Verpflichtung zur Erbringung der bezeichneten Gemeinwohlaufgaben (Sicherstellung des sozialen Wohnungsbaus in Rottenburg am Neckar) entsprechend den formellen Vorgaben in dem EU-Beschluss konkretisieren und die Voraussetzung dafür schaffen, dass der Verlustausgleich an den Eigenbetrieb WBR zukünftig rechtssicher gewährt werden kann.

3. Begründung der Aufgaben des Eigenbetriebs WBR als DAWI als Betrauungsvoraussetzung

Die Stadt Rottenburg am Neckar trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau auf ihrem Gebiet. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sie

sich ihres Eigenbetriebes WBR. Die Stadt nimmt auf das Leistungsangebot des Eigenbetriebs WBR entscheidenden Einfluss.

Die Erfüllung dieser Aufgabe liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und des Wohnraumförderungsgesetzes sind die Kommunen auch zum sozialen Wohnungsbau (dem Existenzbedürfnis Wohnen – der Deckung des sozial notwendigen und gerechtfertigten Wohnungsbedarfs) berechtigt und aufgefordert. Diese Aufgabe unserer Stadt liegt im allgemeinen Interesse. Von der Erfüllung dieser Gemeinwohlfunktion profitieren letztlich sowohl die Stadt selbst, als auch ihre Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Tätigkeit der WBR ist jedoch - zumindest in der Anfangsphase - nicht kostendeckend möglich. Ein verbleibendes Defizit ist von der Stadt auszugleichen.

4. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission

Im Betrauungsbeschluss sind folgende Inhalte enthalten:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen;
- der beauftragte Eigenbetrieb und der geografische Geltungsbereich;
- Art und Dauer der dem Eigenbetrieb ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen;
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden;
- die Verwendung der Mittel muss im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Durch die Betrauung wird auch künftig eine (unzulässige) versteckte Subventionierung dieses Bereichs ausgeschlossen.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren, bereits für das laufende Wirtschaftsjahr (also rückwirkend ab dem 01.01.2017). Der genaue Inhalt der Betrauung und deren nähere Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage**.

5. Umsetzung

Um den Gemeinderatsbeschluss verbindlich zu machen, ist durch den Oberbürgermeister eine entsprechende verbindliche Weisung an die Betriebsleitung zu erteilen. Diese ist Voraussetzung für die weiteren Ausgleichszahlungen.

Die Weisung des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung des Eigenbetriebs lautet wie folgt:

„Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar erteilt der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wohnbau der Stadt Rottenburg am Neckar (WBR) folgende Weisung:

Die Betriebsleitung der WBR wird auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom 04.04.2017 angewiesen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die in der als

Anlage beigefügten Betrauung ausgesprochenen werden, unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieser Betrauung ab dem Wirtschaftsjahr 2017 für die Dauer von 10 Jahren sicherzustellen. Die in der Betrauung dargestellten Verpflichtungen bilden den

Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der WBR zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

*Stephan Neher
Oberbürgermeister*

Kenntnisnahmeerklärung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wohnbau Rottenburg am Neckar (WBR)

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wohnbau Rottenburg am Neckar (WBR) hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird diese beachten.

*Volker Derbogen
Betriebsleiter“*

6. Betrauungsakt

Der beigefügte Betrauungsakt (vgl. Anlage) wurde mit Unterstützung der PwC Legal Aktiengesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Stuttgart, erstellt.

Anlage

Betrauung des Eigenbetriebs Wohnbau Rottenburg am Neckar mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des sozialen Wohnungsbaus auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar durch die Stadt Rottenburg am Neckar

Präambel

Es wird festgestellt, dass der Eigenbetrieb Wohnbau Rottenburg am Neckar (WBR) im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks durch die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an preiswertem Wohnraum für die Bevölkerung auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (nachfolgend: DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbringt.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung des Eigenbetriebs WBR zur Erbringung entsprechender DAWI gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU) - nachfolgend als „Freistellungsbeschluss“ bezeichnet - bestätigt und bekräftigt.

Der Eigenbetrieb hat gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar aus der Erbringung dieser DAWI keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung oder die Gewährung sonstiger nicht marktüblicher Vorteile seitens der Stadt. Werden aber durch die Stadt Maßnahmen ergriffen, die die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, so sind diese Maßnahmen im Rahmen dieser Betrauung zulässig.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich:

1. Betrauung

Der Eigenbetrieb WBR stellt die Gemeinwohlaufgaben in dem Bereich des sozialen Wohnungsbaus auf der Grundlage seiner Satzung sowie bestehender Genehmigungen und Beschlüsse sicher. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt Rottenburg am Neckar die Betrauung des Eigenbetriebs mit der Sicherstellung dieser Gemeinwohlaufgaben auf ihrem Gebiet nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

2. Inhalt der Betrauung

- (a) Die oben genannten betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rottenburg am Neckar mit preisgünstigem Wohnraum zu sozial verträglichen Bedingungen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der Interessen bestimmter Nutzergruppen (sozial Schwache, Schwerbehinderte, Alleinerziehende etc.), insbesondere auch im Rahmen der Gestaltung der Mietpreisstruktur und der Berücksichtigung dieser Interessen bei der Planung des Wohnungsbaus.
- (b) Diese Gemeinwohlaufgaben stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar, die von dem Eigenbetrieb WBR erbracht werden.

- (c) Der Eigenbetrieb muss diese Leistungen nicht vollständig selbst erbringen, sondern kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen. Er trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmer nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.

3. Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

- (a) Die Stadt räumt dem Eigenbetrieb durch diesen Betrauungsakt weder ausschließliche noch besondere Rechte im Sinne des Art. 4 lit. c) Freistellungsbeschluss ein. Dieser Betrauungsakt legt lediglich die Rechtsgrundlage, Voraussetzungen und Grenzen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen fest, ohne einen Rechtsanspruch hierauf zu vermitteln.
- (b) Ausgleichsfähig im Sinne von lit. (a) sind die zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer 2. benötigten Nettokosten. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von zurechenbaren Kosten und zurechenbaren Einnahmen. Die zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren variablen Kosten umfassen, die durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten; daneben angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich ist sowie einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von maximal 1,45 % p.a.. Auf die Kosten sind alle Einnahmen des Eigenbetriebs Wohnbau anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (c) Eine Prognose des Bedarfs an Ausgleichsleistungen hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch den Eigenbetrieb aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Nettokosten, können diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (d) Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird in einem Jahresbericht nachgewiesen. Dieser kann auch durch die Übersendung des Jahresabschlusses erbracht werden.

4. Trennungsrechnung; Verbot der Überkompensation

- (a) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, getrennte Konten für die betraute Gemeinwohlaufgabe und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden, zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von dem Eigenbetrieb aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der zu prüfenden Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlaufgaben zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Eigenbetriebs nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Der Eigenbetrieb legt der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.

- (b) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, der Stadt spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Beginn der Betrauung und danach spätestens alle drei Jahre nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation geführt haben. Eine Überkompensation liegt vor, wenn etwaige von der Stadt gewährte Ausgleichsleistungen die Nettokosten der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen übersteigen. Soweit eine Überkompensation in einem oder mehreren Bereichen eingetreten ist, hat die Stadt von dem Eigenbetrieb die jeweils überhöhte Ausgleichsleistung zurückzufordern. Zur Feststellung einer Überkompensation darf auch auf die Durchschnittswerte einer Mehrperiodenbetrachtung abgestellt werden. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd zu berücksichtigen.
- (c) Der Nachweis nach lit.b) Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (d) Anstelle einer nachträglichen Überkompensationskontrolle kann der Eigenbetrieb auch durch die Einführung eines Mechanismus zur Verhinderung jeglicher Überkompensation vor der Leistungserbringung sowie eine nach Leistungserbringung durchgeführte Kontrolle eine fehlende Überkompensation nachweisen. In diesem Fall hat der Eigenbetrieb vor der Leistungserbringung eine wirtschaftliche Betrachtung der gewährten Vorteile und der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, bei Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns, zu erstellen. Unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt marktkonformen Prämissen wird somit eine Überkompensation ausgeschlossen. Diese wirtschaftliche Betrachtung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zu erstellen oder zu überprüfen. Die nachfolgende Kontrolle, welche spätestens alle drei Jahre durchzuführen ist, kann sich in diesem Fall auch lediglich auf eine Überprüfung der zugrunde gelegten Prämissen beziehen. Haben sich die Prämissen nicht zugunsten des Eigenbetriebs verändert, ist damit sichergestellt, dass eine Überkompensation auch tatsächlich nicht erfolgt ist.

5. Vorhalten von Unterlagen; Berichterstattung

Der Eigenbetrieb ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt hat der Eigenbetrieb sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten aufgrund Gesetzes oder gerichtlicher oder behördlicher Aufforderung im Zusammenhang mit diesem Betrauungsakt benötigt.

6. Geltungsdauer, Beendigung

Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2017 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden. Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

7. Gremienentscheidung

Grundlage dieser Betrauung ist der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar vom 04.04.2017.

8. Verantwortliche Stellen

Zuständige Stellen für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Rottenburg am Neckar. Zuständige Stelle bei dem Eigenbetrieb Wohnbau Rottenburg am Neckar (WBR) ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin; diese/r kann für bestimmte und alle Angelegenheiten eine/n Stellvertreter/in benennen.

9. Anpassung an geänderte Rechtslage

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder den Eigenbetrieb WBR unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die den von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- b) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.